

14. August 2026

Entwurf KitaFinNG: So darf das Gesetz nicht beschlossen werden!

Der vorliegende Entwurf des Kita-Finanzierungsneuordnungsgesetz (KitaFinNG) verfehlt das Ziel einer transparenten, gerechten und zukunftsfesten Kita-Finanzierung. Während das Land seine Kostenneutralität wahrt und kommunale Haushalte entlasten möchte, werden die finanziellen Mehrbelastungen und Risiken auf freie Träger und Familien verlagert. Einzelne Regelungen gefährden die wirtschaftliche Existenz freier Träger und damit die Vielfalt der Kindertagesbetreuung in Brandenburg. Der Gesetzentwurf darf deshalb in seiner jetzigen Form nicht verabschiedet werden.

Die im Gesetz angelegten Risiken sind vielfältig:

1. Massive Belastung und Gefährdung freier Träger

- **Finanzierung der Kitas vor Ort wird verschlechtert:** Da es einen subjektiven Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gibt, muss der Landesgesetzgeber die dafür, unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit, entstehenden Kosten erstatten. Trotzdem gibt es mehrere Regelungen im Gesetzentwurf, welche Kosten deckeln sollen. Dieses betrifft die Mietkosten (§§ 49 Abs. 4 und 54 Abs. 2) und die Personalkosten (§ 52 Abs. 2). Wenn diese Regelungen umgesetzt werden, ist die Finanzierung der Kitaträger in zentralen Kostenbestandteilen nur eingeschränkt möglich.
- **Rechtlich unzulässige Kostendeckelung:** Die LIGA hat bei Prof. Dr. Kepert ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die geplanten Regelungen rechtlich prüfen zu lassen. Er stellt in seinem Gutachten klar, dass diese Form des Besserstellungsverbot (S. 18) und der Deckelung der Kosten für Grundstück- und Gebäude (S. 16) rechtlich unzulässig sind. Die zur Erfüllung des bestehenden Rechtsanspruches notwendigen Kosten sind unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Angemessenheit vollständig zu erstatten.
- **Finanzielle Instabilität:** Freie Träger erhalten keine verlässliche Finanzierungsgrundlage. Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene Eigenleistung“ als Finanzierungsvoraussetzung für den Erhalt öffentlicher Zuschüsse (§ 48 KitaFN-E), eröffnet erhebliche Ermessensspielräume für Kommunen und schafft Rechtsunsicherheit. Damit droht, dass freie Träger gesetzliche Pflichtaufgaben dauerhaft unter den tatsächlich entstandenen Kosten erfüllen müssten.
- **Eingeschränkte Autonomie:** Die gesetzlich geschützte Autonomie der freien Träger nach § 4 Abs. 1 SGB VIII wird infrage gestellt, da Kommunen nun über den Einsatz von Eigenleistungen, Spenden oder ehrenamtlicher Tätigkeit entscheiden können.

2. Weiterhin unzureichende Arbeitsbedingungen für Fachkräfte

- **Strukturelle Überlastung:** Es fehlen nach wie vor klare Regelungen zur Finanzierung mittelbarer pädagogischer Arbeit- und Leitungszeit. Ebenso fehlen personelle Ressourcen zur Aufrechterhaltung langer Öffnungszeiten, was zu einer faktischen Ausdünnung der Fachkraftpräsenz im Alltag der Kinder führt.
- **Prekäre Beschäftigung:** Sinkende Kinderzahlen in der Kita führen zu reduzierten Arbeitszeiten und Kündigungen. Die Einkommensverluste betreffen insbesondere Frauenarbeitsplätze.

3. Belastung für Eltern

- **Mittagsversorgung – Kostenverlagerung auf Familien gefährdet das Kindeswohl:** Kindertagesbetreuung soll nach § 1 KitaG dem Wohl der Kinder dienen. Nun sollen die Familien die Kosten der Mittagsversorgung vollumfänglich übernehmen (§ 64 KitaFinNG-E). Damit steigen diese Kosten für die Familien voraussichtlich um ein Vielfaches. Es ist zu befürchten, dass Familien ihre Kinder von der Essensversorgung abmelden, was wiederum dem Kindeswohl zuwiderläuft.
- **Intransparenz:** Steigende Betriebskosten führen zu höheren Platzkosten und damit auch zu höheren Elternbeiträgen. Da die Ermittlung der Platzkosten weiterhin keiner landeseinheitlichen Systematik unterliegt und damit nicht transparent und vergleichbar ist, besteht weiterhin Handlungsbedarf. Der im Gesetzentwurf im § 49 Abs. 6 vorgesehene Betriebskostenkatalog muss um ein landeseinheitliches Kostenblatt, auf dem die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Kita dargestellt sind, ergänzt werden.
- **Vereinbarkeit Familie und Beruf:** Die oben ausgeführten finanziellen Einschränkungen der Kitas haben gravierende Auswirkungen auf die Qualität und den Umfang der Betreuungszeiten, was dem Gesetzeszweck diametral entgegensteht. Wir haben in Brandenburg bereits einen akuten Geburtenrückgang von über 30 % in den letzten 10 Jahren – es ist eine wichtige politische Aufgabe hier mit einer kinder- und familienfreundlichen Politik gegenzusteuern. Dieser Gesetzentwurf bedeutet das Gegenteil.

4. Negative Folgen für Kinder

- **Ausschluss vom Mittagessen droht:** Die Regelung zum Mittagessen (§ 64 Abs. 1 KitaFinNG-E) birgt sozialen Sprengstoff. Das Mittagessen gehört nach § 1 Abs. 2 KitaG zum Bildungs- und Versorgungsauftrag jeder Kita. Kinder werden vom Essen ausgeschlossen, weil viele Eltern diese Vervielfachung der Beiträge nicht aufbringen und Eltern, die BUT erhalten, diese Gelder nicht über Monate vorstrecken können.
- **Kita ist keine Aufbewahrung:** Wenn Kita primär als „Aufbewahrungs-“ statt als Bildungsort finanziert wird, gefährdet dies die gesunde Entwicklung der Kinder. Es fehlen Ressourcen für Sprachbildung und Interaktionen im Kitaalltag.
- **Weiterhin mangelhaft umgesetzte Teilhabe:** Die auch mit diesem Entwurf nicht geregelte Finanzierung inklusiver Bildung schränkt die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 22a SGB VIII ein.

5. Gesellschaftliche und demokratische Folgen

- **Kitas in freier Trägerschaft werden gegenüber kommunalen benachteiligt:** Nach Bundesrecht haben Kitas in freier Trägerschaft Vorrang vor staatlichen Angeboten. Diese Regelung soll die Angebotsvielfalt und zivilgesellschaftliches Engagement fördern. Dennoch schwächt der Gesetzentwurf gezielt die freien Träger, z.B. durch die Beschränkung der Finanzierung auf Träger, die angemessene Eigenleistung erbringen (§ 48 Abs. 1 KitaFinNG-E). Kommunale Träger können diese Eigenleistungen aus Steuermitteln nehmen und sind damit im Vorteil.
- **Transparenzpflicht und Schwächung des Subsidiaritätsprinzips:** Obwohl die Transparenz der freien Träger schon jetzt durch die Abrechnungsverfahren und die Gemeinnützigkeit gegeben ist, soll mit § 56 KitaFinNG-E eine zusätzliche Transparenzpflicht eingeführt werden. Es steht zu befürchten, dass die Träger mit noch mehr Bürokratie belastet und ggb. kommunalen Trägern schlechter gestellt werden, was offensichtlich dazu dient, das Subsidiaritätsprinzip zu schwächen. Wer das tut, gefährdet nachhaltig die plurale Betreuungsstruktur und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.
(ausführlich dazu: <https://www.liga-brandenburg.de/Positionspapier-Kernforderungen-zur-Kitarechtsreform-KitaFinNG-1058339.pdf>).

- **Politischer Einfluss auf Bildung:** Durch die vermehrt zu beobachtende „Rekommunalisierung“ der Kindertagesbetreuung und die ohnehin gegebene Finanzmacht der Kommunen wird die Umsetzung von Kinderrechten und Bildungsinhalten immer stärker von der Sichtweise der Gemeindeverwaltungen und lokaler politischer Akteure abhängig. Das dient nicht der Stärkung von Zivilgesellschaft!

Folgende Regelungen durch den Landesgesetzgeber sind notwendig, damit die frühkindliche Bildung gesichert wird:

1. Sicherung einer auskömmlichen Finanzierung

- **Umfassende Deckung der Betriebskosten:** Der Gesetzgeber steht in der Verantwortung, die
- **Regelung der Gesamtfinanzierung,** dass die notwendigen Betriebskosten gedeckt werden. Kein Träger darf gezwungen werden, Leistungen unterhalb der notwendigen Kosten zu erbringen.
- **Vollständige Refinanzierung von Personalkosten:** Die geplante Kappung der Personalkosten durch einen Vergleich mit dem TVöD muss gestoppt werden. Tarifgebundene Personalkosten sind grundsätzlich wirtschaftlich und müssen zu 100 % refinanziert werden.
- **Rechtssichere Sachkostenfinanzierung:** Die Deckelung der Mietkosten auf das Niveau ortsüblicher Kaltmieten ist als rechtswidrig einzustufen und muss revidiert werden, da Kitagebäude besonderen Anforderungen (z. B. den behördlichen Vorgaben im Betriebserlaubnisverfahren) genügen müssen.
- **Eigenleistung streichen:** Die Eigenleistungen von Kitaträgern sind nach SGB VIII nicht sachgerecht.
- **Verlässliche Finanzierung durch Entgeltvereinbarung und Schiedsstelle:** Die auskömmliche Finanzierung des subjektiven Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ist auf der Basis der Entgeltfinanzierung nach § 78b ff. SGB VIII zwischen den Trägern und Gemeinden zu verhandeln. Das heißt insbesondere, über die Regelungen in § 53 KitaG-E hinaus eine wirksame Entgeltfinanzierung aller Kostenbestandteile zu ermöglichen und eine Schiedsstelle einzurichten.

2. Herstellung von Transparenz und Rechtssicherheit

- **Einheitliche Systematik:** Um Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen, muss eine einheitliche Betriebskostensystematik und ein einheitliches Kostenblatt eingeführt werden, auf dem alle Ausgaben und Einnahmen dargestellt sind und der Fehlbedarf ersichtlich ist.
- **Außergerichtliche Lösungen durch Schiedsstelle:** Da verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Jahre dauern, muss der Gesetzgeber wirksame Mittel wie eine Schiedsstelle vorsehen, damit sich Träger und Gemeinden mit professioneller Unterstützung auf eine Lösung einigen können.
- **Bestimmtheit von Regelungen:** Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „sparsame Betriebsführung“, „notwendige“ und „angemessene“ Kosten müssen definiert werden.
- **Rechtsklarheit mit Bürokratieabbau:** Der erforderliche Umfang sowie die Grenzen von Nachweisführung und Auskunftserteilung müssen klar definiert und eindeutige gesetzliche Regelungen getroffen werden. Nur so lassen sich Willkür, gerichtliche Auseinandersetzungen und überbordende Bürokratie vermeiden.

3. Investition in Qualität und Fachkräfte

- **Verbesserung der Personalbemessung:** Der Gesetzgeber muss die im Koalitionsvertrag versprochene Verbesserung des Personalschlüssels für Kinder unter drei Jahren auf 1:4 umsetzen.
- **Erhalt von Ressourcen:** Freiwerdende Mittel aufgrund sinkender Kinderzahlen müssen im System gehalten werden, anstatt sie zur Haushaltsentlastung zu nutzen. Mit dem Ziel die Qualität zu sichern und Frauenarbeitsplätze zu erhalten. Die dritte Betreuungsstufe ist als erste Maßnahme umgehend umzusetzen.
- **Leitungszeit:** Gleichzeitig ist eine bedarfsgerechte Bemessung und Refinanzierung ausreichender Leitungszeit erforderlich, da pädagogische Qualität und Organisationsentwicklung ohne entsprechende Leitungsressourcen nicht nachhaltig gesichert werden können.
- **Finanzierung indirekter Arbeit:** Es bedarf einer klaren Regelung zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit.

4. Schutz von Vielfalt und Kinderrechten

- **Mittagessengeld:** Die vorgesehene Regelung muss entfallen. Die Kosten der Versorgung sind vollständig in den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.
- **Wahrung der Subsidiarität:** Das Gesetz muss so gestaltet werden, dass die Trägervielfalt erhalten bleibt und freie Träger gegenüber kommunalen Trägern nicht benachteiligt werden.
- **Verankerung von Kinderrechten:** Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Kinderrechte und Demokratiebildung strukturell im Kita-Alltag verankert werden und nicht von der Sichtweise lokaler kommunaler Akteure abhängig sind.
- **Pflicht der Jugendämter, genügend Betreuungsplätze anzubieten:** Das landesrechtliche Finanzierungssystem muss den Sicherstellungsauftrag nach § 79 SGB VIII gewährleisten, um die Verfassungskonformität zu wahren.

Kontakt:

Linda Heberling, Vorsitzende des LIGA-Fachausschusses Kinder Jugend Familie

linda.heberling@drk-lv-brandenburg.de